

Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Firma Conny Kunststoffe GmbH, Carolus-Magnus-Str. 1, 45356 Essen

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners, nachfolgend Kunde genannt, erkennen wir nicht an. Zustimmung abweichender Bedingungen bedarf der Schriftform. Stillschweigen gegenüber Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden gilt in keinem Falle als Zustimmung, insbesondere stellt das Erbringen der Vertragsleistungen kein stillschweigendes Einverständnis mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dar. Unsere Geschäftsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden, die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Kunden, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind dem Vertrag schriftlich niedergelegt. Wir erbringen die im Einzelnen spezifizierte Lieferung oder Leistung zu den nachfolgend abgedruckten Bedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Wünscht der Kunde eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Angebotes oder Kostenvoranschlages.
3. Angebote / Kostenvoranschläge können wir innerhalb von vier Wochen annehmen, soweit nicht eine kürzere Bindungsfrist vereinbart wird.
4. Unterlagen zum Angebot, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
5. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und Gewicht behalten wir uns im handelsüblichen Rahmen vor. Aus gebrauchten Zeichen oder Nummern können allein keine Rechte hergeleitet werden. Alle Leistungsbeschreibungen und Kostenangaben schulden wir nur als Durchschnittswerte.

§ 3 Überlassene Unterlagen

1. An allen in Zusammenhang mit der Auftragserteilung dem Kunden überlassenen Unterlagen, wie z. B. Kalkulationen, Preislisten, Zeichnungen etc., behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten auch nicht auszugsweise zugänglich gemacht werden, es sei denn, wir erteilen dazu dem Kunden unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung. Soweit wir das Angebot des Kunden nicht innerhalb der Frist von § 2 Absatz 2 annehmen, sind diese Unterlagen uns unverzüglich zurückzusenden.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.
2. Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das in der Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig.
3. Sofern nichts anderes vereinbart wird, ist der Kaufpreis bei Warenübergabe, ggf. bei Fahrzeugübergabe, jeweils ohne Abzug zu zahlen. Verzugszinsen werden auf Grundlage der aktuellen Fassung § 288 BGB über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. und der aktuellen Verzugschuld berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.
4. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
5. Aufgrund weiterhin steigender Preise im Beschaffungsmarkt, sowie die steigenden Energiekosten und gleichzeitigen Lieferengpässen der Fahrzeuge werden Preissteigerungen der zugekauften Sonderausstattung wie z.B. Kühlmaschinen, Temperaturschreiber, Ladungssicherung, sämtliche Arten von Laderampen etc., sowie die Montagestunden in voller Höhe an den Kunden weitergegeben.
6. Angaben zu den Preisen der Kühlmaschine unter Vorbehalt und ohne Gewähr, da bei längeren Lieferzeiten des Fahrzeuges der angegebene Preis nicht gewährleistet werden kann.

§ 5 Lieferzeit

1. Unsere Liefer- oder Fertigstellungstermine sind grundsätzlich nur annähernd und unverbindlich. Sie sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich so bezeichnet wurden.
2. Der Beginn des von uns angegebenen Liefer- oder Fertigstellungstermins setzt vorab die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

3. Ändert oder erweitert sich der Auftragsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so haben wir dem Kunden unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen. Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
4. Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder Ereignissen, die uns die Leistung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Lieferschwierigkeiten, Streik, Aussperrung und behördliche Anordnungen, auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlichen Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Wir sind berechtigt, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich aufzuschieben. Schadensersatzansprüche sind in diesem Fall ausgeschlossen. Leistungsverzögerungen länger als 6 Monate, berechtigt uns oder den Kunden zum Rücktritt.

§ 6 Fertigstellung und Abnahme

1. Unsere Liefer- oder Leistungsverpflichtung ist dadurch erfüllt, dass wir dem Kunden die Bereit- oder Fertigstellung der Ware / des Fahrzeugs an unserem Geschäftssitz anzeigen.
2. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Kunden erfolgt in unserem Betrieb, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware / das Fahrzeug innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige abzuholen.
4. Bei Abnahmeverzug können wir ortsübliche Aufbewahrungsgebühren berechnen. Nach unserem Ermessen kann die Ware / das Fahrzeug auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen vollständig zu Lasten des Auftraggebers.
5. Wünscht der Kunde die Überführung der Ware / des Fahrzeugs, erfolgt dies auf seine Kosten und Gefahr. Wir werden die Lieferung durch eine Transportversicherung abdecken. Die insoweit anfallenden Kosten trägt der Kunde, dies gilt nicht für Verbraucher.

§ 7 Gefahrübergang bei Versendung und Überführung

1. Wird die Ware / das Fahrzeug auf Wunsch des Kunden an diesen versandt / überführt, so geht mit der Absendung / Überführung an den Kunden, spätestens mit verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware / Fahrzeug auf den Kunden über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung / Überführung der Ware / des Fahrzeugs vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten / Überführungskosten trägt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

Wir liefern nur auf der Basis des nachstehend näher geschilderten Eigentumsvorbehaltes. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer sich vertragswidrig verhält.
2. Der Käufer ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Müssen Wartungs- und Inspektionsarbeiten durchgeführt werden, hat der Käufer diese auf eigene Kosten rechtzeitig auszuführen. Solange das Eigentum noch nicht übergegangen ist, hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall.
3. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Käufer schon jetzt an uns in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Der Käufer bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
4. Die Be- und Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer erfolgt stets Namens und im Auftrag für uns. In diesem Fall setzt sich das Anwartschaftsrecht des Käufers an der Kaufsache an der umgebildeten Sache fort. Sofern die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet wird, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des objektiven Wertes unserer Kaufsache zu den anderen bearbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Dasselbe gilt für den Fall der Vermischung. Sofern die Vermischung in der Weise erfolgt, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt und das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns verwahrt. Zur Sicherung unserer Forderungen gegen den Käufer, tritt der Käufer auch solche Forderungen an uns ab, die ihm durch die Verbindung der Vorbehaltsware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen; wir nehmen diese Abtretung schon jetzt an.

§ 9 Erweitertes Pfandrecht

1. Uns steht wegen unserer Forderung ein vertragliches Pfandrecht, an den aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Gegenständen zu.
2. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand in Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt und der Auftragsgegenstand dem Auftraggeber gehört.

§ 10 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff / Herstellerregress

1. Der Kunde hat die Ware / das Fahrzeug unverzüglich auf Sachmängel zu untersuchen. Für Verbraucher gilt dies nur für offensichtlich und ohne weiteres erkennbare Mängel. Erkennbare oder sonstige Mängel hat der Kunde uns unverzüglich, jeweils unter Nennung der Mängelbeschreibung und Zeitpunkt der Entdeckung schriftlich mitzuteilen. Kommt der Kunde dieser Anzeigepflicht nicht rechtzeitig und ordnungsgemäß nach, gilt die Leistung als vom Kunden genehmigt und die Geltendmachung des Gewährleistungsanspruchs ist insoweit ausgeschlossen. Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware an unseren Kunden. Eine rechtzeitige Absendung der Mängelrüge genügt zur Fristwahrung.
3. Sollte trotz aufgewendeter Sorgfalt ein Mangel bestehen, so behalten wir uns zunächst Gewähr durch Nachbesserung vor. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.
4. Mängelansprüche bzw. Gewährleistungsansprüche bestehen nicht, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, versäumte Wartungsarbeiten gemäß Herstellerangaben, ungeeigneter Betriebsmittel, ungeeignete Austauschwerkstoffe oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Werden vom Kunden oder Dritten unsachgemäß Instandsetzungsarbeiten, fehlerhafte Montagen, fehlerhafte Inbetriebsetzungen oder Änderungen vorgenommen, so bestehen für diese und die daraus entstehenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.
5. Ansprüche des Kunden wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht worden ist.
6. Wird die Ware wegen eines Sachmangels fristgerecht betriebsunfähig, ist der Kunde verpflichtet, den Schaden so gering wie möglich zu halten und uns im Rahmen dessen, uns unverzüglich zu informieren. Dort ersetzte Teile werden unser Eigentum. Wir ersetzen die notwendig erforderlichen Kosten für die Beseitigung der Betriebsunfähigkeit.
7. Unsere Haftung ist je Schadensfall auf die Haftungssumme unserer abgeschlossenen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt.
8. Darüber hinaus ist unsere Haftung soweit nicht zwingende Rechtsvorschriften entgegenstehen, ausgeschlossen. Wir haften insbesondere nicht für Nebenpflichtverletzungen, mangelnden wirtschaftlichen Erfolg, entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter gegenüber dem Kunden. Die Haftungsgrenze für diesen Absatz gilt nicht für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit.

§ 11 Werbung und Kennzeichnung

1. Bei öffentlichen Äußerungen durch uns, eines Mitarbeiters oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Beschaffenheit der Leistung, z.B. Gewichte, Maße, Belastbarkeit, technische Daten, Toleranzen, etc., insbesondere in der Werbung oder bei Kennzeichnungen wird vermutet, dass diese Äußerungen nicht für den Abschluss des Vertrages durch den Kunden kausal waren.
2. Aufgrund der z. Teil sehr langen Lieferzeiten der Fahrzeuge kann es zu technische Änderungen kommen. Aus diesem Grund sind alle Angaben immer unter Vorbehalt und ohne Gewähr. Schreibfehler und Irrtümer vorbehalten.

§ 12 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
2. Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
3. Unter Berücksichtigung der Datenschutzgesetzte / DSGVO, speichern und verarbeiten wir Kundendaten, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der vertraglichen Beziehung erforderlich ist und unter Berücksichtigung Ihrer Rechte.
4. Conny Kunststoffe ist zu Änderungen der Leistungsbeschreibung oder der allgemeinen Geschäftsbedingungen und sonstiger Bedingungen berechtigt. Conny Kunststoffe wird diese Änderungen nur aus triftigen Gründen durchführen, insbesondere aufgrund neuer technischer Entwicklungen, Änderungen der Rechtsprechung, Gesetzesänderungen, Veränderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse, oder sonstigen gleichwertigen Gründen. Wird durch die Änderung das vertragliche Gleichgewicht zwischen den Parteien erheblich gestört, so unterbleibt die Änderung. Im Übrigen wird der Kunde über die Änderungen mit angemessener Frist zum Widerspruch informiert.
5. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.